

Prof. dr. Ladislaus Nagy

**DAS ARBEITSRECHTSVERHÄLTNIS, ALS
VORAUSSETZUNG DER ARBEITSRECHTLICHEN
MATERIELLEN VERANTWORTLICHKEIT**

Die Fragen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit sind zumeist ungeklärt. In der Rechtsliteratur, wie auch in der Gerichtspraxis treffen wir oft einander widersprechende Ansichten an. Diese Mangelhaftigkeit sollte von den Arbeitsrechtlern beseitigt werden, da die Fragen der materiellen Verantwortlichkeit die breiten Kreise der Werktätigen angehen. Deshalb möchte ich mich in dieser Studie mit einer bedeutenden Teilfrage der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit befassen. Es muss bemerkt werden, dass im Rahmen dieser kurzen Studie auch diese Teilfrage nicht restlos gelöst werden kann, deshalb versuche ich bloss die wichtigsten Gesichtspunkte und Probleme darzustellen.

I.

Unter dem Ausdruck Verantwortlichkeit verstehen wir im allgemeinen eine Standhalteverpflichtung. Also das, dass jemand für sein Verhalten, bzw. für dessen Folgen standzuhalten verpflichtet ist. Das Verhalten kann aus einem aktiven Verhalten — also Handeln — oder aus einem Versäumnis bestehen. Die Bestimmung »materielle Verantwortlichkeit« engt diesen Begriffskreis auf jene Fälle ein, in denen das Standhalten derart verwirklicht wird, dass die verantwortliche Person zu einer Leistung materieller Natur verpflichtet ist, bzw. die Erzwingung einer solchen zu dulden verpflichtet ist. So eine Standhalteverpflichtung taucht auf allen Gebieten der Rechtsverhältnisse auf. Die Bestimmung »arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit« bedeutet also eine weitere Einengung, die sich auf Standhalteverpflichtungen materieller Natur bezieht, welche innerhalb des von dem Arbeitsrecht geregelten Kreises der gesellschaftlichen Verhältnisse entstehen.

Das Gebiet des Arbeitsrechts umfasst drei Gruppen der Rechtsverhältnisse:

- a) die Arbeitsrechtsverhältnisse,
- b) mit den Arbeitsrechtsverhältnissen eng zusammenhängende sonstige Rechtsverhältnisse (die bedeutendste Gruppe bilden die Rechtsverhältnisse aus der Sozialversicherung) und schliesslich,
- c) auf Grund der zum Entstehen des Arbeitsrechtsverhältnisses erforderlichen Massnahmen entstehende Rechtsverhältnisse (hier ist zum Beispiel das Lernverhältnis des Berufsschülers zu erwähnen).¹

¹ Da das Ziel meiner Studie nicht die Abgrenzung des Arbeitsrechts, sondern die Klärung des Problems der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit anstrebt, registriere ich im Zusammenhange mit dieser Frage bloss den am meisten anerkannten Standpunkt der Arbeitsrechtswissenschaft, ohne im besonderen auf die bezügliche Diskussion einzugehen, resp. ohne meinen Standpunkt besonders zu begründen.

Unter den Begriff der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gehören also die Fälle der Verantwortlichkeit, die im Zusammenhange mit den in die oben erwähnten Gruppen gehörenden Rechtsverhältnisse entstehen. Innerhalb dieses Kreises möchte ich mich jetzt bloss mit der Frage der materiellen Verantwortlichkeit befassen und zwar im Zusammenhange mit dem Arbeitsrechtsverhältnis, insbesondere mit dem Arbeitsrechtsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, kurz im Zusammenhange mit dem Arbeitsrechtsverhältnis in den Betrieben.

Im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses kann die Verantwortlichkeit für den Schadenersatz sowohl den Werkträgigen, als auch den Arbeitgeber belasten. Die Voraussetzungen der materiellen Verantwortung:

- a) der Schaden,
- b) kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verhalten des Verantwortlichen,
- c) die Rechtswidrigkeit des Verhaltens,
- d) in den meisten Fällen die Schuldhaftigkeit des Verantwortlichen.

Da es sich um die materielle Verantwortlichkeit innerhalb des Arbeitsrechtsverhältnisses handelt, ist natürlich zwischen dem Werkträgigen und dem Betrieb die Existenz eines Arbeitsrechtsverhältnisses erforderlich. Des weiteren möchte ich mich mit der Frage befassen, welche Tätigkeiten in den Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses einbezogen werden können. Auch diese Frage untersuche ich hauptsächlich in Bezug auf den von den Werkträgigen verursachten Schaden und behandle den von dem Betrieb verursachten Schaden nur insofern, als das der Zusammenhang der beiden Fragen notwendig erscheinen lässt.

Bevor ich auf die Behandlung der genannten Frage übergehe, möchte ich noch eine Bemerkung hinzufügen.

Die Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens. Jedoch nicht jedes rechtswidrige Verhalten wird von der Verantwortlichkeit für den Schadenersatz begleitet. Im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses kann eine Partei ein rechtswidriges Verhalten aufweisen, wenn sie gegen eine Verpflichtung des Arbeitsvertrages verstößt, oder wenn sie gegen eine verpflichtende Bestimmung verstößt, die zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses geworden ist. Heutzutage werden diese Fälle gemeinsam behandelt, obwohl sie nicht identisch sind und ihre Unterscheidung von praktischen Folgen begleitet wird. Wir müssen vorerst klar unterscheiden zwischen dem Anspruch auf Forderung der Leistung im Falle der Nichterfüllung oder der fehlerhaften Erfüllung einer dem Arbeitsvertrage entstammender Verpflichtung und dem Anspruch auf Ersatz des durch das Ausbleiben der Leistung oder durch fehlerhafte Leistung entstandenen Schadens. Demnach gehört derjenige Anspruch des einen Subjektes des Arbeitsverhältnisses nicht in den Kreis der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, der darauf hinausläuft, damit das andere Subjekt irgendeiner übernommenen Verpflichtung nachkomme. So gehört nicht unter den Begriff des Schadenersatzes jener Fall, wenn der Werkträgige von dem Betrieb die Auszahlung seines Arbeitslohnes oder die Ausgabe seines Arbeitsbuches fordert. Natürlich kann der Werkträgige Anspruch auf Schadenersatz erheben, wenn er infolge des Ausbleibens der Leistung einen Schaden erlitt, wenn er z. B. wegen Zurückhalten seines Arbeitsbuches keine Arbeit finden konnte. Ebenso

gehört auch die Frage der Verrechnung der sogenannten Ausschussarbeit nicht unter den Begriff des Schadenersatzes. Diese Frage wird oft unrichtig als Schadenersatz behandelt. Hier handelt es sich darum, dass der Werkstätige die verausgabte Arbeit nicht den Vorschriften entsprechend verrichtete und für diese Arbeit gebührt ihm kein Lohn. In diesem Falle gebührt den Werkstätigen deshalb kein Lohn, weil er die verausgabte Arbeit nicht verrichtete und es handelt sich hier nicht um einen Abzug auf Grund des Schadenersatzes. Wesentlich ist das derselbe Fall, wie die fehlerhafte Leistung im bürgerlichen Recht. (Sehr deutlich ist das bei jener Verodnung wahrnehmbar, die bestimmt, dass wenn der Traktorist das Pflügen nicht den Vorschriften gemäss verrichtet, so kann er von dem Direktor zum erneuten — unbezahlten — Verrichten verpflichtet werden und wenn zum erneuten Verrichten keine Möglichkeit besteht, so gebührt ihm für das nicht entsprechende Pflügen kein Arbeitslohn.) Eine weitere Frage ist, dass wenn der Werkstätige das für ihn ausgegebene Material zugrunderichtet, so ist er — darüber hinaus, dass er für das Ausschussprodukt keinen Arbeitslohn erhält — bereits materiell verantwortlich.

II.

Nach dieser Einleitung versuchen wir zu klären, wann ein Verhalten mit dem Arbeitsrechtsverhältnis zusammenhängt. Im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses stehen den Parteien Rechte, bzw. Verpflichtungen zu. Die Ausübung dieser Rechte, bzw. die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder das Versäumen derer, hängt zweifellos mit dem Arbeitsrechtsverhältnis zusammen. Wenn im Rahmen dieser eine Partei der anderen Schaden verursacht, so zieht das die materielle Verantwortlichkeit nach sich. Die Feststellung dessen, dass die Verursachung des Schadens mit dem Arbeitsrechtsverhältnis im Zusammenhange steht, ist in den meisten Fällen offenbar und unbestreitbar. Bedeutend ist jedoch auch die Zahl jener Fälle, in denen der Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis zweifelhaft ist. Dieser Zweifel kann in zwei Richtungen verlaufen. Einerseits kann es vorkommen, dass das zur Verursachung des Schadens führende Verhalten nicht im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses zum Ausdruck gebracht wurde. Andererseits kann es geschehen, dass der Schaden der Partei im Rahmen des Arbeitsverhältnisses auftritt, es ist aber fraglich, ob das ihm zustehende verletzte Recht dem Arbeitsrechtsverhältnis entstammt. In diesen fragwürdigen Fällen sind solche Kriterien, Richtlinien notwendig, die die Abgrenzung, bzw. die Entscheidung erleichtern.

Bevor ich zur Untersuchung dieser Frage übergehe, möchte ich mich noch mit einer Möglichkeit befassen, die sich in beiden Fällen als Vorfrage ergeben kann. Das ist die Ungültigkeit des Arbeitsrechtsverhältnisses. Hier stossen wir auf zwei Gruppen der Schadenersatzfälle. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen Schadenersatzansprüche, die eine Partei der anderen gegenüber auf Grund der Ungültigkeit des Arbeitsvertrages erhebt. (Z. B. der Betrieb — obzwar bewusst dessen, dass es verboten ist — stellt den Werkstätigen in einem Arbeitskreis an, in dem er nicht beschäftigt werden darf. Später wird eine Behörde im Laufe einer Kontrolle dieses Fehlers gewahr. Der Werkstätige verhielt sich gutgläubig, von dem Verbot wusste er nichts und konnte auch nichts wissen. Das Arbeitsverhältnis muss mit sofortiger Wirkung

gelöst werden und deshalb fordert der Werkstätige den Ersatz seines Schadens.) In die zweite Gruppe gehören die Fälle, in denen bei Existenz des ungültigen Arbeitsverhältnisses eine Partei der anderen Schaden verursacht, durch Verletzung einer auf dem Arbeitsrechtsverhältniss beruhenden Verpflichtung.

Mit den in die erste Gruppe gehörenden Fällen befasst sich die juristische Literatur nicht. Meines Erachtens nach stehen wir aber auch in diesem Falle der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gegenüber. Diese Auffassung begründet übrigens auch die Praxis der Gerichte, die solche Prozesse zu den Arbeitsprozessen reiht.

Im Zusammenhange mit den Fällen der zweiten Gruppe treffen wir in der juristischen Literatur mehrere Auffassungen an.

Nach der einen Auffassung können die Regel der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit nur bei gültigen Arbeitsverhältnissen angewandt werden. Meiner Meinung nach ist diese Auffassung nicht richtig. Einerseits knüpft das Arbeitsrecht dieselben Wirkungen an die ungültigen Arbeitsverträge — bis sie existieren —, wie an die gültigen Arbeitsverträge. (Der Werkstätige ist berechtigt auf Arbeitslohn, auf den Ruhetag; wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses eine bestimmte Zeitspanne erreicht hat, ist er auch auf gezahlten Urlaub usw. berechtigt). Es würde zu dem im Widerspruch stehen, wenn wir im Falle der Verantwortlichkeit nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts anwenden würden. Andererseits kann der Ungültigkeit des Arbeitsvertrages in den meisten Fällen abgeholfen werden. Zum Beispiel bei Versäumung der schriftlichen Form dann, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses 30 Tage überschreitet. In diesem Falle — wenn der Werkstätige einen Schaden verursacht — müsste man den 30. Tag abwarten und erst dann könnte entschieden werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts oder des Zivilrechts anzuwenden sind. Es könnte aber geschehen, dass der Betrieb seinen Anspruch auf Schadenersatz auf Grund der Bestimmungen des Zivilrechts vor Ablauf der 30 Tage geltend macht, und nach Ablauf der 30 Tage — nachdem das Arbeitsverhältnis gültig geworden ist — der Werkstätige bei Beachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Überprüfung seiner Verpflichtung zum Schadenersatz fordert. Drittens würde bei Akzeptierung dieser Auffassung der den ungültigen Arbeitsvertrag schliessende Werkstätige in eine unverhältnismässig schwierigere Lage geraten, als bei einem gültigen Arbeitsvertrag, da in seinem Falle die Bestimmungen des Arbeitsrechts in bezug auf die Einschränkung der Verantwortlichkeit nicht anwendbar wären.¹

Die Situation wäre aber auch vonseiten des Betriebes nicht erfreulicher. Z. B. bei einem Arbeitsunfall ist der Betrieb dem Werkstätigen gegenüber oberhalb der von den Organen der Sozialversicherung gezahlten Rente nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Unfall durch Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen, oder durch verschuldetes Verhalten des Beauftragten des Betriebes verursacht wurde. Wenn der Arbeitsunfall einer nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Person zugestossen ist, so ist der Betrieb nach

¹ Salamon Beck weist darauf zutreffend mit seiner Feststellung, wonach der sein 14. Lebensjahr noch nicht erreichte Jugendliche bei ungültigem Arbeitsvertrag für den Schaden voll aufkommen müsste, wogegen er bloss beschränkt verantwortlich wäre, wenn er etwas älter (demnach auch schuldfähiger) wäre und wenn er einen gültigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hätte. (Jogtudományi Közlöny, 1954. No. 6.)

den Grundsätzen des mit Gefahren verbundenen Unternehmens verantwortlich, kann also immer auf Grund der objektiven Verantwortlichkeit zur Verantwortlichkeit gezogen werden. In diesen Fällen aber, in denen der Werkstätige Schaden verursacht, könnte der Betrieb bei Akzeptierung dieser Auffassung keinen Gebrauch von dem durch das Arbeitsgesetzbuch gesicherten schnelleren Erhebungsverfahren machen, sondern müsste sich zur Geltendmachung seines Anspruches an das Gericht wenden.

Es gibt auch eine Auffassung, wonach im Falle eines ungültigen Arbeitsvertrages im allgemeinen die Bestimmungen des Arbeitsrechts anzuwenden sind, ausgenommen, dass der Arbeitsvertrag infolge des Verbotes von Ausübung eines Berufes oder der öffentlichen Dienste ungültig ist. In diesem Falle wird nach dieser Auffassung die zivilrechtliche Verantwortlichkeit angewandt.¹ Meiner Ansicht nach ist auch diese Ausnahme nicht begründet. Einerseits kann der Werkstätige auch in anderen Fällen vorsätzlich in ein von dem Gesetz verbotenes Arbeitsverhältnis eingehen, andererseits ist der von dem Werkstätigen verursachte Schaden eventuell in keinem Zusammenhange mit dieser Ursache, bzw. Tätigkeit, infolge welcher die Ausübung des Berufes verboten wurde. Z. B. verbietet das Strafgericht durch ein Urteil die Ausübung des Berufes für einen Kraftfahrer, der durch die Verletzung der Regel seines Berufes ein schweres Unglück herbeiführte und der trotzdem erneut den Arbeitskreis eines Kraftfahrers bekleidet. An seinem neuen Arbeitsort bricht er eine Fensterscheibe ein, oder er will die Garagetür reparieren, deshalb hebt er die Tür aus ihren Schranken. Die Tür fällt um und zerbricht die mit Säure gefüllten Gefäße, die zum Zwecke des Abtransportes hingestellt wurden. Es erscheint offenbar als unbegründet, dass wir diese Schadenverursachung anders beurteilen sollen, weil der Werkstätige die Stellung annahm trotzdem das Urteil die Ausführung des Berufes verbat, als den Fall, wenn denselben Schaden jener Kraftfahrer verursacht, der ohne sein Arbeitsbuch angestellt wurde und dessen Arbeitsverhältnis demzufolge ungültig ist.

Es kann also festgestellt werden, dass der Schadenersatz im Zusammenhange mit dem ungültigen Arbeitsvertrag, bzw. im Zusammenhange mit dem auf Grund dessen zustande gekommenen Arbeitsverhältnis, nach den Regeln der Arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu beurteilen ist.

Untersuchen wir nun jene Fälle, in denen es fraglich ist, ob das zum Schadenverursachen führende Verhalten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck gebracht wurde, Welche Kriterien kommen hier in Frage?

Als erstes Kriterium erscheint die auf Grund des Arbeitskreises ausgeübte Tätigkeit, bzw. Versäumnis.²

Im Zusammenhange damit treten zwei Schwierigkeiten zutage. Einerseits ist der Arbeitskreis selten genau umschrieben — das bezieht sich aber besonders auf die mit dem Arbeitskreis verknüpften Tätigkeiten. Jedoch wird auch noch die sehr genaue Umschreibung nicht die zu dem Arbeitskreis gehörenden unwesentlichen, oder bloß in besonderen Fällen auftauchenden Tätigkeiten enthalten. Andererseits die Bezeichnung sich aus dem Arbeitskreis er-

¹⁻² Weltner: A magyar munkajog tankönyve. (Lehrbuch des ungarischen Arbeitsrechts.)

gebenden Tätigkeit birgt also noch etliche Unsicherheiten in sich. Demzufolge wurde diese Determinierung desöfteren ergänzt, bzw. in verengendem oder erweiterndem Sinne korrigiert. Ein Teil dieser Ergänzungen, bzw. Korrekturen versucht die Zahl der Streitfälle durch das Trennen der Tätigkeiten zu verringern, ein anderer wieder durch Berücksichtigung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit.

Die Tätigkeit des Werkstätigen kann also folgend klassifiziert werden:

- a) im Rahmen des Arbeitskreises,
- b) bei Überschreitung des Rahmens des Arbeitskreises ausgeübte Tätigkeit. Das kann erfolgen:

I. auf Grund einer Anweisung der Direktors,

II. ohne Anweisung. Das letztere kann geschehen:

A) im Interesse des Betriebes, und zwar vorsätzlich oder fahrlässig, oder aber

B) im Interesse des Werkstätigen selbst.

Das schadenverursachende Verhalten kann im Zusammenhange mit einem jeden der Fälle auftreten, und zwar sowohl seitens des Betriebes, als auch seitens des Werkstätigen. Dieses schadenverursachende Verhalten kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen, eventuell durch Verübung eines Deliktes.

Auf das schadenverursachende Verhalten sind zweifellos die Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit anzuwenden, wenn dieses Verhalten im Rahmen des Arbeitskreises (oben Punkt a.) oder auf Anweisung des Direktors bei Überschreitung des Rahmens des Arbeitskreises erfolgte. Einige Auffassungen empfehlen aber auch dieser Anschauung gegenüber eine gewisse Einengung für den Fall, wenn das schadenverursachende Verhalten vorsätzlich ist, oder ein Delikt verwirklicht. Auf die Behandlung dieser Frage kehre ich noch später zurück.

Es lässt sich über solche Fälle streiten, in denen der Werkstätige seinen Arbeitskreis ohne Anweisung überschreitet und demzufolge Schaden verursacht wird. Es gibt solche Ansichten, nach denen bei einem fahrlässigen Überschreiten des Arbeitskreises noch die arbeitsrechtlichen Regeln verwendbar sind, falls aber das Überschreiten vorsätzlich geschah, der Werkstätige selbst den bürgerrechtlichen Regeln gemäss verantwortlich ist. Aus dieser Auffassung folgt auch, dass sie bei einem Schaden, der durch vorsätzliches Überschreiten des Arbeitskreises verursacht worden ist, und insbesondere, wenn das dem Interesse des Werkstätigen diente, die Anwendbarkeit der arbeitsrechtlichen Regel in Bezug auf die materielle Verantwortlichkeit nicht anerkennt.

Es ist zwar viel Gewinnendes in dieser Auffassung, aber meiner Ansicht nach löst sie die Probleme nicht, ja, in gewisser Hinsicht steigert sie noch diese. Wir müssen hier auch daran denken, dass das vorsätzliche Überschreiten des Arbeitskreises nicht zugleich den Vorsatz der Schadenverursachung bedeutet. Der Werkstätige überschreitet seinen Arbeitskreis nicht immer, im allgemeinen sogar nicht um Schaden zu verursachen. Vielmehr geschieht ein Überschreiten des Arbeitskreises ohne dass dazu eine Anweisung vorliegt, sehr oft im Interesse des Betriebes. (Hier handelt es sich nicht um den Fall, in welchem die schadenverursachende Handlung dem Interesse des Betriebes diente, zum Beispiel, um einen grösseren Schaden zu vermeiden. Das gehört schon zu der Frage der Rechtswidrigkeit.)

Meiner Ansicht nach ist das Arbeitsverhältnis die Grundlage auch in solchen Fällen, in denen der Werk tätige bei der Schadenverursachung seinen Arbeitskreis überschreitet. Der Werk tätige hat die Möglichkeit so zu handeln, da er mit dem Betrieb in einem Arbeitsverhältnis steht. Das ist ausschlaggebend. Denken wir an den Fall, in dem der Werk tätige mit den Maschinen des Betriebes für seine eigene Zwecke Arbeit leistet. Das ist eine der häufigst, vorkommenden und typischen Formen des Arbeitskreis-Überschreitens, der im Interesse des Werk tätigen vollzogen wird. Auch in diesem Fall muss man also die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit anwenden. Es ist eine andere Frage, wie gross der Umfang dieser Verantwortlichkeit sein wird, ob man den ausgebliebenen Nutzen ersetzen muss, usw.

Hier sind auch jene Ansichten zu erwähnen — ich verwies bereits früher auf sie —, nach denen der vorsätzlich oder durch ein Delikt verursachte Schaden nicht innerhalb des Arbeitsverhältnisses auftritt und demzufolge in solchen Fällen die Regel der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit nicht anwendbar sind.

Laut diesen Auffassungen kann man nur dann über eine arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit sprechen, wenn das schadenverursachende Verhalten während der regelmässigen Verrichtung der auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Verpflichtungen zum Ausdruck gebracht wurde. Die Delikte können nie zu dem Arbeitsprozess gehören und sich von ihrer Begehung zurückzuhalten ist die allgemeine — und nicht aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebende — Pflicht eines jeden Mitbürgers. Nachdem die Verpflichtung nicht eine arbeitsrechtliche ist, kann auch die Verantwortlichmachung nicht im Rahmen des Arbeitsrechts erfolgen.¹ Die Weiterentwicklung dieses Gedankenganges bedeutet die Ansicht jener, nach denen auch die vorsätzliche Schadenverursachung nicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgen kann. Die Anhänger dieser Ansicht meinen, dass das vorsätzliche schadenverursachende Verhalten des Werk tätigen dieser Art und diesem Ziel seiner Tätigkeit widerspricht, zu der verpflichtet ist. Die Tätigkeit des Werk tätigen sterbt Ziele an, die mit den Zielen des Betriebes gerade im Gegensatz stehen. So gerät der Werk tätige in den Kreis solcher gesellschaftlicher Verhältnisse, die nichts mit dem Arbeitsverhältnis zu tun haben. Er tritt nicht als ein im Arbeitsverhältnis stehender Werk tätiger auf, sondern als Privatperson, und so sind in solchen Fällen die Regel der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit nicht anzuwenden.²

Meiner Ansicht nach sind diese Auffassungen nicht richtig.

Wenn der Werk tätige vorsätzlich oder durch ein Delikt Schaden verursacht, so gibt immer sein Arbeitsverhältnis mit dem Betriebe die Grundlage dazu. Mit der Schadenverursachung verletzt er in jedem Falle seine aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen. (Die Schadenverursachung geschieht eben doch in der Weise, dass er etwas anderes verrichtet, als ihm vorgeschrieben wurde, oder eventuell das Vorgeschriebene nicht verrichtet.)

¹ N. G. Alexandrov: Das Arbeitsverhältnis. — K. Witz: Die Grundproblemen der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen für den dem Betriebe verursachenden Schaden. — M. Kosztov: Die materielle Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten.

² Z. Kratochwill: Der Schadenersatz nach dem Zivilrecht und nach dem Arbeitsrecht.

In diesem Falle, sollten wir die eben erwähnten Ansichten auch annehmen, so könnten wir höchstens sagen, dass der Werktätige auf einmal zweierlei — in zwei Rechtszweige gehörende — Verpflichtungen verletzte. Das aber können wir in keinem Falle behaupten, dass er seine aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen nicht verletzte.

Hier muss man auch das in Betracht nehmen, dass es auf unserer gesellschaftlichen Ordnung beruhende allgemeine Prinzipien gibt, die hinsichtlich eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft verbindlich sind. Solche sind der Schutz des Lebens und der Gesundheit, der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums, usw. Diese Prinzipien treten auf jedem Gebiete der gesellschaftlichen Verhältnisse auf und stellen verschiedene Forderungen an den Teilnehmer der gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese Forderungen erscheinen in den Bestimmungen jener Rechtszweige, die die einzelnen gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, indem sie die Verhaltensmassregel der Teilnehmer der gesellschaftlichen — nun schon rechtlichen — Verhältnisse und ebenso ihre Pflichten und Rechte vorseiben. Aus dem Gesagten folgt, dass in jedem oder fast jedem Rechtszweig dasselbe Prinzip — zum Beispiel der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums oder des Lebens und der Gesundheit — zur Geltung kommt. Die Verwirklichung und ebenso die Verletzung dieser Prinzipien, bzw. der von ihnen erforderten Vorschriften, geschieht im Rahmen irgend eines gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisses. Wer das für ihn vorgeschriebene Verhalten verletzt, verlässt dadurch dieses gesellschaftliche Verhältnis nicht und gelangt nicht in ein anderes gesellschaftliches Verhältnis. Es kann aber vorkommen, dass eine Tätigkeit auf mehreren Gebieten gleichzeitig ihre Folgen spüren lässt. (z. B. Der Kutscher des staatlichen Gutes kutschiert fahrlässig und demzufolge stürzt der Wagen in den Graben, die Ware auf dem Wagen zerbricht, der Passant, der unterwegs um Aufnahme auf den Wagen bat, erleidet einen Bruch der Schädelbasis und stirbt. In diesem Falle werden die Folgen dieser einzigen Tätigkeit die Nachstehenden sein: 1. Der Kutscher ist im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses materiell und disziplinar verantwortlich, 2. er wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wegen dem Tode des Passagiers, den er durch seine Fahrlässigkeit verursachte und 3. die Familie des Passagiers wird nach den Regeln des Zivilrechts seine materielle Verantwortlichmachung verlangen). In diesem Falle findet jede Verantwortlichmachung für sich statt. (Es ändert nichts an der prinzipiell getrennten Eigenart der einzelnen Verantwortlichmachungen, dass man sie eventuell in einem Verfahren einigt. z. B. auf Grund des vorigen Beispiels werden einerseits der Betrieb, andererseits die Angehörigen des Passagiers ihren Entschädigungsanspruch während des Strafrechtsverfahrens geltend machen.)

So gelangt also der Werktätige durch vorsätzliche oder deliktuelle Schadenverursachung nicht aus dem Kreis des Arbeitsverhältnisses. Es geschieht bloss so viel, dass neben der Verantwortlichmachung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses — im Falle eines Deliktes — auch noch eine strafrechtliche Verantwortlichmachung stattfindet. Diesbezüglich müssen wir auch darauf aufmerksam machen, was Karinskij mit vollem Recht erwähnt,¹ dass im Zu-

¹ Sz. Sz. Karinskij: Der Unterschied zwischen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit und der Schadenersatz-Verantwortlichkeit des Zivilrechts.

sammenhänge mit dem Verhalten des Werkstätigen oftmals eben deshalb auch die strafrechtliche Verantwortlichmachung stattfindet, weil der das widerrechtliche Verhalten Begehende dies im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verübte. Das geschieht bei den sogenannten Amtsdelikten und bei einem Teil der gegen das gesellschaftliche Eigentum gerichteten Delikte. Meiner Erachtung nach kann man das unrichtige Ergebnis dieser Anschauungen, über die vorstehenden Auseinandersetzungen hinausgehend, gut veranschaulichen, wenn wir dieses Ergebnis von der Seite der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers betrachten. Der Betrieb ist eine Rechtsperson und so treten seine Tätigkeiten durch die Tätigkeiten seiner Werkstätigen zutage. Ich wünsche hier nicht zu besprechen, dass laut den verschiedenen Theorien welche Werkstätigen des Betriebes und in welchem Kreise der Tätigkeit solche sind, deren Tätigkeit als Tätigkeit des Betriebes selbst zu betrachten ist, und begnüge mich mit der Behauptung, dass auch die umfassendste Verantwortlichkeit behauptenden Theorien den Betrieb für den Werkstätigen nicht verantwortlich machen, wenn die Tätigkeit des Letzteren mit dem Arbeitsverhältnis nicht im Zusammenhänge steht. Wenn ich jetzt die vorangehende Anschauung annehme, laut der im Falle der vorsätzlichen oder deliktualen Schadenverursachung der Werkstätige nicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses handelte, so müsste ich daraus auch den Schluss ziehen, dass solche Tätigkeiten nicht als Tätigkeiten des Betriebes zu betrachten sind. Daher, wenn z. B. der Direktor des Betriebes das Arbeitsbuch des Werkstätigen beim Auflösen des Arbeitsverhältnisses vorsätzlich zerreisst oder es in seine Schublade legend nicht dem Werkstätigen aushändigen lässt, weil er auf ihn, wegen der Verlassung des Betriebes böse ist, und demzufolge der Werkstätige eine längere Zeit hindurch keine Anstellung findet, so könnte sich der Betrieb in einem Schadenersatzprozess damit verteidigen, dass es sich um die vorsätzliche, sogar deliktuale Tätigkeit des Direktors handelt. Man kann diese nicht als eine von dem Direktor im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses ausgeführte Tätigkeit betrachten, und deshalb ist für diese der Betrieb nicht verantwortlich, sondern der zu Schaden gekommene Werkstätige sollte sich unmittelbar gegen den Direktor wenden. Das ist offenbar ein unmöglicher Zustand. Wir würden aber auch in allen anderen Fällen, wo es sich um die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers handelt, zu demselben Ergebnis gelangen. Diejenigen, die das Ausscheiden der vorsätzlichen und deliktualen Schadenverursachung aus der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit verlangen, berufen sich noch auf zwei weitere Argumente. Das eine: es bedeutet eine unannehmbare Situation, dass wenn zwei Personen vorsätzlich dieselbe Tat vollbringen — die eine im Arbeitsverhältnis stehend, die andere ausser ihm — ihre Verantwortlichkeit verschieden sei. Das andere Argument: hinsichtlich dessen, dass im Falle der vorsätzlichen und deliktualen Schadenverursachung auch das Arbeitsrecht eine volle materielle Verantwortlichkeit vorschreibt, die sich von der zivilrechtlichen vollen materiellen Verantwortlichkeit nur in Hinsicht des ausgebliebenen Nutzens unterscheidet, hat es keinen Sinn, wegen eines so geringen Unterschiedes zweierlei Verantwortungsregel aufrechtzuerhalten. Die zwei Argumente stammen letzten Endes von derselben Wurzel. Sie nehmen die prinzipiellen Grundlagen des Unterschiedes, bzw. der Trennung zwischen zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit nicht in Betracht. Das Besprechen des Unterschiedes zwischen

zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit¹ würde den Rahmen dieser kurzen Abhandlung überschreiten, jedoch möchte ich mich kurz mit den wesentlichen Grundlagen dieses Unterschiedes befassen.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse sind auch unter sozialistischen Verhältnissen — wenn teils auch nur ihrer Form nach — Warenverhältnisse. Auf dem Gebiete der Warenverhältnisse macht sich das Prinzip des Aequivalentes (Wertäquivalent) geltend. Letzteres erscheint auch auf dem Gebiete der Rechtsregelung, die voraussetzt, dass Leistung und Gegenleistung ein Aequivalent bedeutet. Die Aufgabe der Verantwortlichkeitsverhältnisse ist, die durch Verletzung des Grundverhältnisses gestörte Ordnung wieder herzustellen. Die Verletzung des Grundverhältnisses bedeutet immer irgendeine Verletzung des Aequivalentprinzips. Deshalb muss sich das Verantwortlichkeitsverhältnis, wenn es die verletzte Ordnung wieder herstellen will, an das Aequivalentenprinzip halten. Die Arbeitskraft ist in der sozialistischen Gesellschaft keine Ware. Daher sind die Arbeitsverhältnissen im Sozialismus dem zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen gegenüber — keine Warenverhältnisse. Das Arbeitsverhältnis bringt die Teilnahme des Werk tätigen in der Arbeit der Gesellschaft, bzw. seinen Anteil an den Gütern der Gesellschaft zum Ausdruck. Nachdem das Arbeitsverhältnis kein Warenverhältnis ist, bezieht sich das Aequivalentprinzip auch nicht auf dasselbe. Daraus folgt aber auch, dass die Aufgabe des bei der Verletzung des Arbeitsverhältnisses in Aktion tretenden Verantwortlichkeitsverhältnisses nicht die Wiederherstellung des gestörten Aequivalentenprinzipes ist und demnach kommt das Aequivalentenprinzip auch hier nicht zur Geltung. Allein schon dieser andersartige Charakter würde eine andersartige Regelung benötigen. Darüber hinaus kann man aber auch weitere — sich ebenfalls von dem andersartigen Charakter der Grundverhältnisse ergebende — Gründe nennen.

So bedeuten die zivilrechtlich geregelten Verhältnisse — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — kürzere Verbindungen vorübergehenden Charakters. Das bezieht sich besonders auf die bei der besprochenen Frage hauptsächlich wichtigen, ausserverträglichen Schadenverursachungen. Demgegenüber sind die Arbeitsverhältnisse meistens von längerer Dauer. Daraus ergibt sich, dass die Verbindung der Partner auch keine andersartige ist — sie ist viel enger. Das wieder ermöglicht — ja erübrigt sogar — solche Lösungen, die im Rahmen des Zivilrechts nicht anwendbar wären. (z. B. Das In-Vordergrundstellen des erzieherischen Charakters gegenüber dem Wiedergutmachungscharakter, die Begründung des ganzen früheren Verhaltens des Werk tätigen, ebenso seiner sozialen Lage bei der Feststellung des Schadenersatzes, usw.)

Im Rahmen des Arbeitsrechts ist die Verbindung der Partner zueinander und zu dem Verhalten, dessen Eintreffen die Möglichkeit der Verursachung von Schaden in sich birgt, eine andere als im Rahmen des Zivilrechts. Das fordert wiederum eine andere Regelung. (z. B. ist ein mit Maschinen arbeitender Betrieb für eine aussenstehende Person eine mit Gefahren verbundene Unternehmung. Zu gleicher Zeit bedeutet dieser Betrieb im rechtlichen Sinne des Wortes für die dort arbeitenden Werk tätigen, die eines entsprechenden

¹ Siehe eingehend: Ladislaus Nagy: A dolgozók anyagi felelőssége. (Die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen.) (Budapest, 1956.) Andor Weltner: A magyar munkajog tankönyve. (Lehrbuch des ungarischen Arbeitsrechts.) (Budapest, 1955.)

Arbeitsschutzunterrichts teilhaftig wurden, keine mit Gefahren verbundene Unternehmung).

Ich meine, dass schon die wenigen, skizzenhaft erwähnten Argumente veranschaulichen, dass die verschiedenartige Regelung der zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit über eine ausreichende theoretische Grundlage verfügt. Wir finden bei der Regelung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit die entsprechenden praktischen Folgen dieser theoretischen Grundlagen. Es genügt, wenn ich hier auf die beschränkte Verantwortlichkeit, als auf den Haupttypus der Verantwortlichkeit der Werk-tätigen, oder auf die verschiedenartigen — vorangehend schon erwähnten — Prinzipien der Feststellung des Schadenersatzes, ebenso auf das andersartige Verfahren bei der Feststellung des Schadenersatzes, usw. hinweise.

Das Vorangehende beleuchtet die unzulängliche Begründung der Argumente, die einerseits die andersartige Beurteilung für unrichtig halten, wenn in und ausser dem Arbeitsverhältnis stehende Personen einen Schaden desselben Charakters verursachen, und andererseits die unzulängliche Begründung jenes Argumentes, nach dem die zivilrechtliche und arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit bei dem vorsätzlich und deliktual verursachten Schaden angesichts der unwesentlichen Differenz zu einigen ist.

Es kann also festgestellt werden, dass der vorsätzlich oder deliktual verursachte Schaden nicht aus dem Kreis der Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit heraustritt. Es kann aber auch festgestellt werden, dass die bisher besprochenen Ansichten die Unsicherheit nicht aufheben, die noch bei der Bestimmung der in den Arbeitskreis gehörenden Tätigkeiten besteht. Hier versucht jene Theorie Abhilfe zu leisten, die die Lösung mittels Einschaltung der Arbeitsstätte sucht.

Demnach muss man diejenige Tätigkeit des Werk-tätigen, die er auf seinem gewöhnlichen Arbeitsplatze, bzw. auf einem ausser dem Standorte des Betriebes zur Arbeitsleistung bezeichneten Orte ausführt, als eine mit seinem Arbeitsverhältnisse zusammenhängende Tätigkeit betrachten. Der Vorteil dieser Lösung ist ihre Einfachheit und dass sie die Untersuchung vieler — kaum ergründbarer — Fragen vermeidet. Dafür das folgende Beispiel: Die Person A. geht von der einen Abteilung des Betriebes zu der anderen hinüber, weil sie Akten hinüberzutragen hat. Sie trifft am Korridor die Person B., die eine Amtsangelegenheit verrichtete und jetzt eben in ihr Zimmer eintritt. Die Person A. erblickend fällt ihr ein, dass sie über ihren gemeinsamen Sonntagsausflug etwas zu besprechen hätten, schliesst sich ihr an und begleitet sie in der Richtung der anderen Abteilung. Unterwegs rutschen sie auf dem nassen Korridor aus und fallen auf die Porzellanvasen, die zum Abtransport auf dem Korridor vorbereitet wurden, von denen etliche zerbrechen. Das Verfahren wäre folgendes: Die Person A. zerbrach die Vasen während des Ausführung ihrer Arbeit und nachdem ihr Verfahren fahrlässig war, ist sie nur zu 15 Prozent ihres Grundlohnes verantwortlich. Demgegenüber verursachte die Person B. den Schaden nicht im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, sie ist also dem Zivilrecht entsprechend für den vollen Schaden verantwortlich. So wird natürlich auch das Verfahren in beiden Fällen verschieden sein. Die Person A. kann unmittelbar von dem Direktor zum Schadenersatz verpflichtet werden; im Falle der Person B. muss er sich zum Gericht wenden. Denken wir daran, dass die Feststellung des Zusammen-

hanges mit dem Arbeitsverhältnis weitere Probleme verursachen würde, wenn die Person A. während des mit der Person B. geführten Gespräches an demjenigen Zimmer vorbeigegangen wäre, in das sie die Akten tragen sollte und sie die Vasen auf dieser Wegstrecke zerbrochen hätte. Wenn wir aber das vorangehende Prinzip hinsichtlich der Arbeitsstätte annehmen, dann sind in beiden Fällen die Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit anzuwenden. Diese Lösung hat zwar vieles für sich, doch ist ihr wesentlicher Nachteil, das sie die mit der Arbeitsstätte zusammenhängenden Schadenverursachungen sehr ausdehnt. Dabei denken wir nicht bloss auf das vorangehende Beispiel, sondern auch auf die Fälle, in denen der Werkstätige nach der Arbeitszeit an seiner Arbeitsstätte bleibt, sei es um ein Gespräch zu führen, sich zu amüsieren oder aber wegen einer Sportangelegenheit. Noch grösser wäre der Kreis der mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Schäden bei jenen Werkstätigen, die nicht am Standort des Betriebes, sondern ausserhalb dessen — eventuell abwechselnd an verschiedenen Orten (z. B. Austräger, Installateur) ihre Arbeit verrichten. Diese Ausbreitung würde zu sehr unrichtigen Ergebnissen, nicht so sehr in Hinsicht der materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätigen, wie eher in Hinsicht derselben bei den Betrieben führen. (Hier müssen wir auch daran denken, dass infolge dieser Tätigkeiten der Betrieb gegenüber dritten Personen auch dem Zivilrecht gemäss verantwortlich wäre.) Diese Theorie bedeutet letzten Endes gegenüber den vorangehenden — die Ausschaltung der vorsätzlichen und deliktualen Schadenverursachung bestrebenden — Theorien, das entgegengesetzte Extrem. Wie die vorangehenden Theorien solche Tätigkeiten, die während des Arbeitsverhältnisses zustande gekommen sind, in den Rahmen anderer gesellschaftlicher Verhältnisse hinüberlegen möchten, so würde die letztere Theorie solche Tätigkeiten, die im Kreise anderer gesellschaftlicher Verhältnisse geschehen, unter die sich auf die Arbeitsverhältnisse beziehenden Regel einordnen.

Eine andere Theorie nimmt die Arbeitszeit, als ein begrenzendes Kriterium in Betracht. Demnach sind diejenigen Tätigkeiten als mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende zu betrachten, die der Werkstätige während seiner Arbeitszeit ausübt. Diese Theorie hat ähnliche Fehler, wie die vorangehende. Einerseits wird sie mit dem Arbeitsverhältnis nicht zusammenhängende Tätigkeiten in den Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses einbeziehen, allein auf Grund des Zeitzusammenhanges, andererseits wird sie hingehörige Tätigkeiten ausschliessen, wenn sie der Werkstätige nach der Arbeitszeit ausübt. (Z. B. bleibt der Werkstätige freiwillig ohne Anordnung einer Überstundenarbeit auch nach der Arbeitszeit an seiner Arbeitsstätte, weil er eine Arbeit noch beenden will und während dieser Zeit kommt das schadenverursachende Verhalten zum Ausdruck.)

Schliesslich können wir feststellen, dass für sich allein keine Theorie eine beruhigende Lösung bietet. Die Hauptursache ist darin zu suchen, dass die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden und nicht zusammenhängenden Tätigkeiten des Werkstätigen sehr eng — oft unentwirrbar — verknüpfen, was unvermeidlich die Gefahr in sich birgt, entweder solche Tätigkeiten, die mit dem Arbeitsrechtsverhältnis zusammenhängen, aus dem Kreis der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit auszuschliessen, oder aber auch solche hineinzuziehen, die damit in gar keiner Verbindung stehen. Es

erscheint für richtig eine Kombination der verschiedenen Theorien anzuwenden. Demnach bieten sich zwei Lösungen. Nach der einen hat man in jedem Falle, wenn die schadenverursachende Tätigkeit an der Arbeitsstätte oder an einem anderen, von dem Betriebe zur Arbeitsverrichtung bezeichneten, Orte und innerhalb der Arbeitszeit — hierbei ist auch die Zeit der angeordneten oder freiwilligen Überstundenarbeit zu verstehen — geschieht, so ist sie als mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängend zu betrachten. Die andere hält die Tätigkeit des Werk tätigen dann als mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängend, wenn diese in seinen Arbeitskreis gehört, — und zählt hierher auch den Fall, in dem der Werk tätige die Grenzen seines Arbeitskreises überschreitet. Wenn es fraglich ist, ob die Tätigkeit des Werk tätigen seinem Arbeitskreise angehört, bzw. mit diesem zusammenhängt, so sind zur Aushilfe die Kriterien der Arbeitsstätte und der Arbeitszeit zu beachten, und in solchen Fällen ist vorauszusetzen, dass sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgeübt wurde, wenn die fragliche Tätigkeit an der Arbeitsstätte — hier ist auch der zur Arbeitsleistung ausserhalb des Betriebes bezeichnete Ort einbezogen — und innerhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird — hier ist auch die Zeit der angeordneten oder freiwilligen Überstundenarbeit zu verstehen.

Der Vorteil der ersten Lösung besteht aus ihrer Einfachheit. Sie beseitigt die langwierigen und oft schwer entscheidbaren Diskussionen darüber, ob irgendeine Tätigkeit mit dem Arbeitskreis im Zusammenhange steht. Der Umstand nämlich ist verhältnismässig leicht zu entscheiden, ob der Werk tätige an seiner Arbeitsstätte seine Tätigkeit ausübte und ob das während seiner Arbeitszeit geschah. Gleichzeitig reiht aber diese Lösung auch jene Fälle hierher, in denen der Werk tätige den Schaden an seiner Arbeitsstätte und während seiner Arbeitszeit verursachte, aber zufolge einer Tätigkeit, die mit seinem Arbeitsverhältnis nicht im Zusammenhang steht. Das bedeutet einen gewissen prinzipiellen Bruch. Dagegen kann man einwenden, dass sich das wegen der Einfachheit des Verfahrens lohnt. Der Haupteinwand dagegen aber ist der, dass diejenigen Umstände, die ich als sekundäre Gründe der anderstartigen Regelung der arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit anführte — so der dauerhafte Charakter des Rechtsverhältnisses, das so zustandekommende Verhältnis, die mehr unmittelbare Möglichkeit der Erziehung, die Kenntnis der betrieblichen Umstände, usw. — auch in diesen Fällen bestehen und es rechtfertigen, dass man sie statt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit in den Kreis der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit einbeziehe.

Die zweite Lösung vermeidet diese Ausbreitung. Gleichzeitig benötigt sie aber auch weiterhin die Ergründung der Vorfrage, ob die zum Schaden führende Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Arbeitskreis des Werk tätigen steht. (Das ist genügend eindeutig, wenn es sich darum handelt, dass der Werk tätige das ihm zur Bearbeitung gegebene Material ruiniert, oder die zur Erziehung übergebenen Schrauben nach Hause trägt. Schwerer zu entscheiden ist der Fall, wenn der an der Arbeitsstätte des Werk tätigen vorbeigehende Dispetcher von den Schrauben wegnimmt. Es ist eine Frage, ob seine Tätigkeit mit seinem Arbeitskreis zusammenhängt.)

Bei der Entscheidung dieser Frage ist auch ihre Wirkung auf die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes zu berücksichtigen. Das kann allein schon dadurch begründet werden, dass der schadenerleidende Werk tätige (ich

denke hier an den Fall der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes gegenüber dem Werk tätigen), oder der Verursacher des Schadens (hier denke ich an den Fall der Verantwortlichkeit gegenüber einer dritten Person) im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses handelt. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint die erste Lösung für entsprechend. Bei ihrer Annahme wäre die Berücksichtigung der im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ausgeführten Tätigkeit gleichartig, sowohl bei der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen, als auch bei jener des Betriebes.

Die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen erwägend, besonders in Hinsicht auf die grössere Zahl der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen, ist meiner Ansicht nach die erste Lösung als für richtiger anzunehmen. Hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes aber kann man diese Lösung nur mit einigen Einschränkungen anwenden. (Im Rahmen dieser Abhandlung will ich auf die Einzelheiten nicht eingehen.)

III.

Irgendeine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verrichtete, zum Schaden führende Tätigkeit richtet sich nicht in jedem Falle gegen den anderen Partner des Arbeitsverhältnisses. Es ist möglich, dass demzufolge eine dritte Person geschädigt wird. (z. B. der Installateur brennt den zu verbessernden elektrischen Motor aus, oder schlägt das Fenster neben der Maschine ein.) In diesem Falle besteht kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Verursacher des Schadens und dem Schadenerleidenden, und es entsteht auch kein arbeitsrechtliches Verantwortlichkeitsverhältnis.¹

¹ Es ist interessant zu erwähnen, dass ein Verantwortlichkeitsverhältnis, das zwischen einer aussenstehenden, dritten Person und einem Subjekt des Arbeitsrechtsverhältnisses zustande gekommen ist, seine Wirkung mittelbar auf ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen föhnen lässt und innerhalb dessen kann es auch ein Verantwortlichkeitsverhältnis zustande bringen; das gilt auch umgekehrt, aus dem Verantwortlichkeitsverhältnis der Arbeitsverhältnisspartner können sich Verpflichtungen einer dritten Person ergeben, bzw. ein Verantwortlichkeitsverhältnis zustande kommen zwischen einer dritten Person und irgendeinem Subjekt des Arbeitsverhältnisses.

So z. B. stiehlt der Einbrecher aus dem Kleiderschrank die Kleider des Werk tätigen. In diesem Falle besteht kein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen der dritten Person — dem Einbrecher und dem Werk tätigen, bzw. dem Betrieb und es entsteht auch kein solches. Diese Verantwortlichkeit gehört also nicht dem Rahmen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortung an. Der Anspruch, der zufolge des Einbruchs zwischen den Subjekten des Arbeitsrechtsverhältnisses zustande gekommen ist, gehört schon dem Kreise des Arbeitsrechts an, weil der andere Partner auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses verantwortlich ist. Im erwähnten Beispiel kann der Werk tätige den Ersatz seines Schadens von dem Einbrecher nach den Regeln des Zivilrechts und von dem Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts fordern. (Diese beiden überdecken sich nicht unbedingt. Im allgemeinen ist der Betrieb nur verpflichtet den Wert derjenigen Gegenstände zu ersetzen, die man gewöhnlicherweise auf die Arbeitsstätte mitnimmt und auch das nur in dem Falle, wenn er sich nicht rechtfertigen kann. Hingegen ist der Einbrecher für einen jeden von ihm verursachten Schaden verantwortlich). Der Betrieb kann sich dann wieder bis zur Summe des von ihm ersetzten Betrages nach den Bestimmungen des Zivilrechts gegen den Dieb wenden.

Ein Beispiel für den entgegengesetzten Fall ist der, in dem der Betrieb die Arbeitsschutzbestimmungen verletzt, der Werk tätige einen Unfall erleidet und ums

Es ist möglich, dass der Betrieb verpflichtet sein wird den Schaden der schadenerleidenden dritten Person zu ersetzen.¹ Es ist fraglich, ob der Anspruch, den in solchen Fällen der Betrieb gegenüber den Werkträgern erheben kann, als mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängend zu betrachten ist. Es gibt eine solche Ansicht, nach der in einem solchen Falle die Verantwortlichkeit des Werkträgern gegenüber dem Arbeitgeber besteht, aber wenn der Arbeitgeber gegenüber der dritten Person nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich war, so ist demzufolge sein gegen den Werkträgern erhobener regressiver Anspruch auch nach den Bestimmungen des Zivilrechts zu beurteilen, weil die so entstandene Forderung des Betriebes nicht als eine unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis stammende Forderung betrachtet werden kann. Meiner Ansicht nach ist die Auffassung nicht richtig, wonach in solchen Fällen die Forderung nicht als eine aus dem Arbeitsrechtsverhältnis stammende betrachtet werden kann. Hier muss man die zwei verschiedenen Rechtsverhältnisse klar sehen. Erstens dasjenige, auf Grund dessen der Betrieb deshalb einzustehen gezwungen war — im erwähnten Beispiel den Schaden auszuzahlen —, weil ihr Angestellter Schaden verursachte, und zweitens dasjenige, welches sich infolge des mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Verhaltens und Tätigkeit des mit dem Betriebe im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkträgern ergibt. Wir können die Unhaltbarkeit dieser Ansicht leicht bemerken, wenn wir die im Leben vorkommenden Fälle betrachten. z. B. zerreißt man in einem chemischen Reinigungsbetrieb die zur Reinigung hingegebenen Kleider oder man brennt in dem Maschinenreparaturwerk den zur Reparatur übergebenen elektrischen Motor aus, usw. In der Praxis würde es zu unmöglichen Verhältnissen führen, wenn man bei einer jeden Schadenverursachung ergründen müsste, ob der Betrieb durch die Verursachung des Schadens einer dritten Person gegenüber nicht zum Ersatz verpflichtet ist, da man in diesem Falle den Ersatz — als einen regressiven Anspruch — nicht nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts, sondern nach denen des Zivilrechts beurteilen müsste. Es ist z. B. möglich, dass der Färbereibetrieb einer Textilfabrik teils Stoffe eigener Herkunft, teils aber solche anderer Betriebe färbt. Die Folge der vorangehend erwähnten Ansicht wäre, dass wenn der Werkträgern die Färbung des Stoffes des Betriebes verdirbt — sagen wir aus Fahrlässigkeit — so müsste er nach den Bestimmungen

Leben kommt, demzufolge die Versicherungsanstalt, bei der er hinsichtlich seines Lebens versichert war, verpflichtet wird, die Versicherungssumme auszuzahlen; oder der Werkträgern verbrennt die zur Lieferung fertigstehende Waren und infolge des Ausbleibens der Lieferung hat der Besteller die Möglichkeit einen Entschädigungsanspruch gegen den Betrieb zu erheben.

¹ Wenn wir über eine dritte Person reden, bezeichnen wir sie bloss in Hinsicht auf das Arbeitsverhältnis so. Sie steht also ausserhalb des zwischen dem Wertägern und dem Betriebe bestehenden Arbeitsverhältnisses. Im übrigen kann auch sie ein Werkträgern des Betriebes sein. z. B. versäumt der Werkträgern die Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften und dadurch erleidet der mit ihm an einer gemeinsamen Maschine arbeitende Werkträgern einen elektrischen Schlag. Infolge einer solchen Tätigkeit des Betriebes, die mit dem Arbeitsverhältnis des Werkträgern zusammenhängt, erleidet eine dritte — ausserhalb des zwischen dem Betrieb und dem Werkträgern bestehenden Arbeitsverhältnis stehende — Person Schaden. Der Betrieb wird verpflichtet sein, den Sozialversicherungsorganen die von ihnen ausgezahlte Summe zu ersetzen und wird auch auf Grund des bestehenden Arbeitsverhältnisses verpflichtet sein, dem schadenerleidenden Werkträgern seinen, die Sozialversicherungsleistungen übertreffenden Schaden zu ersetzen.

des Arbeitsrechts höchstens 15% seines Grundlohnes ersetzen, wenn er aber einen Stoff verdirbt, den der andere Betrieb zur Färbung übergrab — und das auch aus Fahrlässigkeit geschehen ist —, so würde das als regressiver Anspruch zum Vorschein treten, da der Betrieb den Schaden dem das Färben bestellenden Betrieb ersetzen muss; — und in diesem Falle würde der Werk-tätige nach den Bestimmungen des Zivilrechts den vollen Schaden ersetzen, auch den ausgebliebenen Nutzen mit eingerechnet. Eine derartige Regelung würde eine vollkommene Unsicherheit und Unzufriedenheit verursachen und daneben stünde sie im Gegensatz mit den Grundprinzipien der Bestimmungen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit. Übrigens eignete sich auch die Gerichtspraxis den von mir angenommenen Standpunkt an.

Die besprochene Frage besitzt aber auch noch einen weiteren Teil. Wenn jemand einem anderen Schaden zufügt, entsteht daraus im allgemeinen ein Rechtsverhältnis: zwischen dem Schadenverursacher und dem Schadenerleidenden. Wenn ein im Arbeitsverhältnis stehender Werk-tätige während der Ausübung seiner Arbeit einer dritten Person Schaden zufügt, entsteht meistens ein dreifaches Verhältnis. Das eine zwischen dem Werk-tätigen und dem Schadenerleidenden, das andere zwischen dem Schadenerleidenden und dem den Werk-tätigen beschäftigenden Betriebe, das dritte zwischen dem Werk-tätigen und dem — ihn beschäftigenden — Betrieb. Der Schadenerleidende kann seinen Anspruch zweifellos nach den Bestimmungen des Zivilrechts geltendmachen. Seinen Anspruch kann er aber ebenso gegen den Werk-tätigen, wie auch gegen den Betrieb geltendmachen, er kann es sogar gleichzeitig gegen beide. Hier ist also der Werk-tätige infolge seiner schadenverursachenden Handlung Subjekt gleichzeitig zweier Verantwortlichkeitsverhältnisse, deren eines zivilrechtlich, das andere arbeitsrechtlich ist. Das Zusammentreffen und nicht genügendes Trennen dieser zwei Ersatzverpflichtungen führt auch zu den vorangehend erwähnten, fehlerhaften Anschauungen. Dieses Zusammen-treffen ergibt dann auch, dass von diesem Zufall abhängig, gegenüber wen die dritte Person auftritt, letzten Endes sich für den Werk-tätigen ein materiel-ler Nachteil welcher Natur ergibt. Wenn die dritte Person den Prozess gegen ihn und nicht gegen den Betrieb führt, dann ist er nach den Bestimmungen des Zivilrechts voll verantwortlich. Wenn die dritte Person den Prozess gegen den Betrieb führt oder wenn dieser gegen beide geführt wird und sie infolge dessen zugesprochene Forderung von dem Betrieb eintrieb, so ist der Werk-tätige im Falle der Fahrlässigkeit nur zu 15% seines Grundlohnes ver-antwortlich. Aus einem solchen Falle stammte jener weitere Prozess, den der Werk-tätige, der einer dritten Person auf Grund des Zivilrechts Ersatz zahlte, gegen den Betrieb führte, in dem das Gericht dem Werk-tätigen die Differenz zwischen der von ihm ausgezahlten Summe und der gemäss der auf Grund der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit bestehenden Verantwortlichkeit zustehenden — 15% des Grundlohnes betra-genden — Summe zusprach. Es wäre gut diese Dualität so zu vermeiden, dass wir in einem solchen Falle Entschädigungsforderung des Schadenerlei-denden gegenüber den Werk-tätigen dadurch ausschliessen, dass in einem sol-chen Falle die Forderung immer gegen den arbeitgebenden Betrieb geltend gemacht werden muss. Der Betrieb kann dann von seinem Werk-tätigen — wenn er nach den Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verant-wortlichkeit zum Schadenersatz verpflichtet ist — den Schadenersatz fordern.

IV.

Im Vorangehenden versuchte ich die Hauptfragen der Zusammenhänge des Arbeitsrechtsverhältnisses und der materiellen Verantwortlichkeit zu umreißen. Meine Behauptungen versuche ich folgend zusammenzufassen:

1. Man kann einen solchen Fall nicht nach dem Begriff der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit beurteilen, in dem der eine Partner des Arbeitsverhältnisses von dem anderen die Erfüllung einer aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Verpflichtung verlangt. In den Kreis der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gehört aber der Ersatz des Schadens, der dadurch zustande kam, dass die Erfüllung ausblieb oder dass sie fehlerhaft erfüllt worden ist.

2. Vom Gesichtspunkte der materiellen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen ist die schadenverursachende Tätigkeit dann als mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängend zu betrachten, wenn diese an der Arbeitsstätte — hier ist auch eine ausserhalb des Standortes des Betriebes liegende Arbeitsstätte verstanden — und während der Arbeitszeit des Werk-tätigen — hier ist auch die Zeit der Überstundenarbeit verstanden — ausgeführt wurde. Das erscheint aber vom Standpunkte der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes als ausgedehnt.

3. Wenn der Betrieb einen solchen Schaden ersetzen muss, den der Werk-tätige einer dritten Person zufügte, kann er sich nach den Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gegen seinen Werk-tätigen wenden. In diesem Zusammenhange müsste man die Möglichkeit ausschliessen, wonach der Schadenerleidende den Ersatz seines Schadens von dem schadenverursachenden Werk-tätigen und auch von dem Betrieb fordern kann und man müsste vorschreiben, dass er sich mit seinem Anspruch in jedem Falle nur gegen den Betrieb wenden kann.

Др. Лясло Надь
Профессор Университета

ТРУДОВЫЕ ПРАВОВЫЕ ОТНОШЕНИЯ. КАК ПРЕДПОСЫЛКА МАТЕРИАЛЬНОЙ
ОТВЕТСТВЕННОСТИ ТРУДОВОГО ПРАВА

(Резюме)

Настоящая научная статья раскрывает основные вопросы связи трудового правового отношения с материальной ответственностью. Основные установления настоящей научной статьи, следующие:

1. Нельзя ли подразумевать под понятием материальной ответственности трудового отношения от другого партнера просит выполнение какой-то обязанности, исходящей из трудовых правовых отношений. Однако в круг обязанностей материальной ответственности трудового права входят отложение выполнения обязанности или же возмещение убытков, возникших по причине ошибочного выполнения обязанности.

2. С точки зрения материальной ответственности трудящихся, действия, причиняющие убытков, необходимо считать связанными с трудовыми отношениями, если это действие происходило на рабочем месте (включая сюда также рабочее место, расположенное вне территории данного предприятия) и в период рабочего времени данного работника (включая сюда и сверхурочное рабочее время). С точки зрения материальной ответственности это, однако, кажется слишком свободным. Здесь возможно учитывать только действие, связанное с занимаемой должностью.

3. В случае, если убыток, — принесенный трудящимся какому-то третьему лицу, — обязано возместить данное предприятие, оно может пойти против своего трудящегося со своими регрессивными требованиями согласно правилам материальной ответственности трудового права. В связи с этим было бы необходимо ликвидировать возможность того, чтобы трудящийся, потерпевший убыток, требовал возмещение своего убытка от трудящегося, причиняющего ему убыток, а также было бы необходимо предписать, чтобы такой трудящийся со своим требованием всегда имел бы право действовать только против предприятия.